

Der Kreistag des Landkreises Bernkastel-Wittlich hat am 6. Juli 2009 auf Grund des § 17 Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 49 a Abs. 1 u. 2 LKO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Satzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich über die Bildung eines Beirates für Migration und Integration

1. Abschnitt - Grundlagen

§ 1 Einrichtung und Aufgaben

(1) Um die Teilnahme der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund an der Gestaltung der kommunalen Integrationspolitik zu fördern, ihre Erfahrungen und Kompetenzen zu nutzen, richtet der Landkreis einen Beirat für Migration und Integration ein.

(2) Aufgabe des Beirates für Migration und Integration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der in dem Landkreis wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Weiterentwicklung des kommunalen Integrationsprozesses.

(3) Im Beirat für Migration und Integration werden die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund sowie Fragen der kommunalen Integrationspolitik erörtert und gegenüber den Organen des Landkreises vertreten. Der Beirat für Migration und Integration kann zu allen Fragen, die seinen Aufgabenbereich betreffen, Stellungnahmen abgeben.

(4) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten beraten, die in seinem Aufgabenbereich liegen. Gegenüber den Organen des Landkreises kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind. Auf Antrag des Beirates für Migration und Integration hat die Landrätin/der Landrat Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration oder einer seiner Stellvertreter sind berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Beirat soll zu Fragen, die ihm vom Kreistag, einem Ausschuss oder der Landrätin/dem Landrat vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(5) Die Geschäftsordnung des Kreistages bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Beirates für Migration und Integration im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(6) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben des Landkreises, die den Aufgabenbereich des Beirates für Migration und Integration in besonderer Weise betreffen, soll der Integrationsbeirat rechtzeitig informiert und gehört werden.

(7) Der Beirat für Migration und Integration erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende der Zeit, für die er gewählt ist, einen Bericht über seine Tätigkeit, die dem Kreistag vorgelegt werden.

(8) Die Kreisverwaltung berät und unterstützt den Beirat für Migration und Integration bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.

§ 2 Gesamtzahl der Mitglieder

(1) Es wird ein Beirat für Migration und Integration (Beirat) gebildet. Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt 10, die Gesamtzahl der Mitglieder 15. Bis zu fünf Mitglieder können in den Beirat berufen werden. Die Zahl der berufenen Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder während der Wahlzeit nicht übersteigen (Drittelregelung).

(2) Die gewählten Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des 2. Abschnittes. Die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung finden ergänzende Anwendung.

(3) Die berufenen Mitglieder werden nach den Grundsätzen des § 39 LKO bestellt. Wird die Drittelregelung während der Wahlzeit des Beirates überschritten, erfolgt eine erneute Bestellung aller berufenen Mitglieder.

§ 3 Vorsitzender und Stellvertreter

Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen.

2. Abschnitt - Wahlverfahren

§ 4 Wahltag

Den Wahltag bestimmt der Kreistag. Sofern ein Beirat für Migration und Integration eingerichtet ist, ist dieser zu hören. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Die Entscheidung ist bis zum 62. Tag vor der Wahl bekannt zu machen.

§ 5 Wahlorgane

(1) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die Landrätin/der Landrat. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in dem Landkreis nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung. Sie/Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte eine/n Beigeordnete/n oder eine/n Kreisbedienstete/n beauftragen.

(2) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter ist Vorsitzende/r des Wahlausschusses. Sie/Er beruft die vier bis sechs Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 40. Tag vor der Wahl. Die zum Beirat Wahlberechtigten sollen im Wahlausschuss hinsichtlich der Nationalitäten angemessen vertreten sein. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit der/des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

(3) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter bestellt zur Feststellung des Wahlergebnisses einen Briefwahlvorstand. Der Briefwahlvorstand tagt öffentlich.

§ 6 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl wird insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt.

(2) Findet die Wahl nicht statt, weil keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt, ist dies spätestens am 12. Tag vor dem ursprünglich vorgesehenen Tag der Wahl bekannt zu machen.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter fordert spätestens am 62. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat sie/er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 41. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei ihr/ihm bzw. der Kreisverwaltung einzureichen sind.

(2) Jede/r Wahlberechtigte sowie Vereine, Verbände, politische Parteien, Wählergruppen oder sonstige Organisationen (Wahlvorschlagsträger) können einen Wahlvorschlag mit einer/einem oder mehreren Bewerberinnen/Bewerbern bis zur höchstzulässigen Zahl der zu wählenden Beiratsmitglieder (§ 2 Abs. 1) einreichen. Die Wahlvorschläge sind nur gültig soweit die schriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen vorliegt. Versammlungen gem. §§ 17 und 18 KWG und Unterstützungsunterschriften sind zur Aufstellung des Wahlvorschlages nicht erforderlich. Im Wahlvorschlag sind die Vorgeschlagenen mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Status gemäß § 49 a Abs. 2 Satz 2 LKO, eindeutig zu bezeichnen. Ferner soll der Beruf/ Stand angegeben werden. Der Wahlvorschlag ist mit einer Kurzbezeichnung der einreichenden Organisation zu versehen.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet bis zum 34. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge bzw. Einzelbewerber/innen.

(4) Sofern die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 nicht gegeben sind, macht die Wahlleiterin/der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge mit der Kurzbezeichnung in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Namens und Vornamens, Geburtsdatum, der Anschrift, des Status gemäß § 49 a Abs. 2 Satz 3 LKO und ggf. Beruf der Bewerberinnen/Bewerber, spätestens am 12. Tag vor der Wahl bekannt. Liegen Wahlvorschläge von einzelnen Personen vor, so werden diese in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens unter der Rubrik „Einzelbewerber“/„Einzelbewerberinnen“ entsprechend hinzugefügt.

§ 8 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen

(1) Wahlgebiet ist das Kreisgebiet.

(2) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter veranlasst für das Kreisgebiet, ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk, die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag alle Einwohner/innen, die als Spätaussiedler/innen oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, soweit sie jeweils die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 2 Satz 2 LKO fortzuschreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, abzuschließen.

(3) Der in Abs. 2, S. 2 bezeichnete Personenkreis wird von der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, einen Antrag auf Aufnahme ins

Wählerverzeichnis bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung bzw. der Gemeindeverwaltung Morbach oder Stadtverwaltung Wittlich zu stellen.

(4) Die ins Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten erhalten spätestens am 21. Tag vor der Wahl die notwendigen Unterlagen für die Briefwahl.

§ 9 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Eine Stimmabgabe für Wahlvorschläge ist nicht möglich. Es können nur die auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber einzeln gewählt werden.

(2) Wahlberechtigte, die keine Wahlunterlagen erhalten haben, können die Aufnahme ins Wählerverzeichnis und Aushändigung von Wahlunterlagen bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung bzw. der Gemeindeverwaltung Morbach oder Stadtverwaltung Wittlich bis 18 Uhr am zweiten Tage vor der Wahl beantragen.

(3) Gewählt sind die in § 2 Abs. 1 genannte Anzahl von Bewerbern/ Bewerberinnen, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Kurzbezeichnungen unter Angabe der Namen und Vornamen, der Geburtsdaten, der Anschriften sowie der Staatsangehörigkeiten bzw. der Status und ggf. der Berufe der Bewerber/Bewerberinnen. Die „Einzelbewerber“/„Einzelbewerberinnen“ werden ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens entsprechend aufgeführt.

(5) Die Wählerin/Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Die Wählerin/Der Wähler vergibt ihre/seine Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber, die sie/er wählen will. Pro Bewerber darf nur eine Stimme vergeben werden.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Alle Stimmzettelumschläge, die bis 18 Uhr am Wahltag bei der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter bzw. der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich eingehen, werden in die Wahl einbezogen. Die Feststellung des Ergebnisses übernimmt ein bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

einzurichtender Briefwahlvorstand. Die Tätigkeit des Wahlvorstandes und das Ergebnis sind in einer Niederschrift zu dokumentieren.

(2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und weist darauf hin, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb einer Woche keine gegenteilige Erklärung eingeht, eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt und eine Ablehnung der Wahl nicht widerrufen werden kann.

(4) Lehnt ein/e Gewählte/r die Wahl ab oder scheidet sie/er aus dem Beirat aus, beruft die Wahlleiterin/der Wahlleiter eine Ersatzperson ein. Einzuberufen ist die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmenzahl. Die Feststellung der Ersatzperson obliegt der Wahlleiterin/dem Wahlleiter.

(5) Das Wahlergebnis ist öffentlich bekannt zu machen.

(6) Hinsichtlich der Wahlprüfung gilt der siebente Abschnitt des Kommunalwahlgesetzes sinngemäß.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 17 Abs. 6 LKO).